



## Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Luckau

Verfahrensnummer: 6001 K

### Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Luckau wird gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)<sup>1</sup> die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich seines 1. Nachtrages ist bewirkt.

Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Damit erlischt die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Luckau als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet.

#### Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Flurbereinigungsplan einschließlich seines 1. Nachtrages ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seines Nachtrages genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Die Teilnehmergeinschaft hat keine finanziellen Verbindlichkeiten, Forderungen und Guthaben mehr.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten vorhanden sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

<sup>1</sup> FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft gemäß § 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG ein Widerspruchsrecht an die obere Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau zu.

Groß Glienicke, den 19.12.2017

Im Auftrag



Matthias Benthin  
Referatsleiter Bodenordnung

